

Kommunikation – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Anwendung **Preise für Bezug von Leistungen über den Kommunikationsanschluss**

Festgelegt vom Verwaltungsrat von rwt Regionalwerk Toggenburg AG gestützt auf Art. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. Juli 2013.

Benutzung **Der Abonnent hat für die Benutzung des Kommunikationsnetzes von rwt Regionalwerk Toggenburg AG eine Gebühr zu entrichten.**

	inkl. MwSt. Fr./Monat
Monatliche Benutzungsgebühr	14.45
Urheberrechtsgebühr	2.52
Gebühren Dritter (Pay-TV, Internet, Telefon)	separat durch Anbieter

Erläuterungen

Monatliche Benutzungsgebühr Für die Benutzung des Anschlusses und des vorgelagerten Kommunikationsnetzes von rwt ist eine monatliche Gebühr zu bezahlen.

Urheberrechtsgebühr Für die Weiterverbreitung des Grundangebotes von Radio- und Fernsehprogrammen wird von der Suissimage (Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken) eine Entschädigung pro Kunde und Monat erhoben. Siehe www.suissimage.ch -> Nutzer -> Tarife.
Diese Urheberrechtsgebühr entspricht nicht der Billag-Gebühr, welche separat und direkt an die Billag zu bezahlen ist.

Zahlungsbedingungen Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Ab der ersten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 10.00 (exkl. MwSt.) und ab der dritten eine Mahngebühr von Fr. 40.00 (exkl. MwSt.) erhoben. Für besondere Aufwendungen, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Signallieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von Fr. 50.00 (exkl. MwSt.) erhoben.

Allgemeine Bestimmungen Es gelten die AGB vom 1. Juli 2013.